

# Augen auf im Falle der Insolvenz von Vertragspartnern

Von RAin Dr. Raluca-Isabela Opreșiu, LL.M. Eur. Integration

In Krisenzeiten sollte man seine Vertragspartner mit besonderer Aufmerksamkeit wählen beziehungsweise die finanzielle Entwicklung der bestehenden Partner verfolgen. Es gibt in Rumänien viele Möglichkeiten, sich per Mausclick im Internet über die aktuellen Jahresabschlüsse, anhängige Rechtsstreitigkeiten oder gepfändete Vermögensgegenstände eines potenziellen oder bereits bestehenden Partners zu informieren. Sollte sich herausstellen, dass ein Vertragspartner insolvent ist, so sind einige wichtige Aspekte gemäß den Vorgaben des Gesetzes Nr. 85/2006 über das Insolvenzverfahren zu beachten.

## 1. Gründe und Frist für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Von der Insolvenz eines Schuldners ist unter anderem dann auszugehen, wenn dieser Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 10.000 RON oder sechs Bruttodurchschnittsgehalten wegen Liquiditätsmangel binnen 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht erfüllt. Liegt ein Insolvenzgrund vor, ist der Schuldner selbst verpflichtet, binnen 30 Tagen Antrag auf Er-

öffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu stellen. Allerdings wird dieser Antrag in der Regel durch die besorgten Gläubiger beim zuständigen Landgericht (*tribunal*) gestellt.

## 2. Forderungsanmeldungen

Sobald dem Antrag stattgegeben wird, müssen sämtliche bekannten Gläubiger über den Eintritt der Insolvenz sowie über die Möglichkeit, ihre Forderungen in die Forderungstabelle eintragen zu lassen, benachrichtigt werden. Grundsätzlich ist der Schuldner auch verpflichtet, im gesamten Schriftverkehr auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen hinzuweisen. Allerdings wird diese Regel in der Praxis selten befolgt, sodass der Verfahrensbeginn oft übersehen wird.

Verpassen die Gläubiger die für die Forderungsanmeldung eingeräumte Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen (üblicherweise 60 Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens), so haben sie grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, ihre Forderungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend zu machen.

## 3. Vorteile gesicherter Forderungen

Verfügt ein Gläubiger über eine (durch Eigentumsvorbehalt, Hypothek oder Pfandbestellung) gesicherte Forderung, so kann er mit der Anmeldung der Forderung die sofortige Verwertung der Sicherheit durch den Insolvenzverwalter verlangen. Der Insolvenzrichter kann einem solchen Antrag stattgeben, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Wertverlust der Sicherheit). Gläubiger mit dinglich gesicherten Forderungen sind allgemein gegenüber anderen Gläubigern im Vorteil. Sie haben nämlich das Recht, aus dem Verwertungserlös der Sicherheit unmittelbar nach Entrichtung der Verwertungs- und Verfahrensgebühren bevorzugt befriedigt zu werden. Alle anderen Gläubiger kommen erst nach Erfüllung der Forderungen der Arbeitnehmer des Schuldners, der Staatsschulden sowie der Unterhaltsschulden zum Zuge.

## 4. Anfechtung von im Vorfeld zur Insolvenz geschlossenen Rechtsgeschäften

Oft stellen der Insolvenzverwalter oder die Gläubiger fest, dass eini-

ge in den letzten drei Jahren vor Insolvenzeröffnung geschlossenen Rechtsakte des Schuldners zu Nachteilen für die Gläubiger beziehungsweise zur bevorzugten Befriedigung einzelner Gläubiger geführt haben. Darunter fallen z. B. Vermögensübertragungen, Bestellungen von Sicherungen oder die Übernahme unverhältnismäßiger Verpflichtungen. In diesem Fall kann deren Annullierung und Rückabwicklung durch den Insolvenzrichter angeordnet werden. Anschließend meldet sich der Vertragspartner des Schuldners mit dem Wert des rückabgewickelten Rechtsgeschäftes für die Aufnahme in die Forderungstabelle an. Insolvenzverwalter sind in der Regel besonders motiviert, solche Fälle ausfindig zu machen, da sie in der Praxis einen Prozentsatz des genannten Wertes als Honorar erhalten.

Ferner kann der Insolvenzpraktiker langfristige oder nicht vollständig erfüllte Vertragsbeziehungen des Schuldners kündigen oder aber neu verhandeln. Das Gesetz enthält detaillierte Regelungen betreffend unterschiedliche Vertragstypen.

Vor allem derzeit sind eine besondere Sorgfalt bei der Pflege vertrag-

licher Beziehungen sowie eine schnelle Reaktion im Falle von Insolvenzen geboten.



**Kontakt und weitere Informationen:**

**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
 Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin  
 Büro Sibiu:  
 Tel.: +40 – 269 – 244 996  
 Fax: +40 – 269 – 244 997  
 Email: sibiu@stalfort.ro  
 Web: www.stalfort.ro